

[Neue Unterlage aus 1. Planänderung](#)

Anhang 3

Ermittlung der gebietsschutzrechtlichen Schwellenüberschreitung durch Berechnung des KSR für die gem. Stein (2017) charakteristischen Brutvogelarten des FFH-Gebiets „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“

Die relevanten Vogelarten werden gemäß der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BfN, 2018) und Ergänzungen gem. Bernotat & Dierschke (2021a) nach dem vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdungs-Index (vMGI) den Mortalitätsgefährdungsklassen A–E zugeordnet. Je nach vMGI ergibt sich in Kombination mit dem ermittelten konstellationsspezifischen Risiko (KSR) des Vorhabens, ob es zu einer Schwellenüberschreitung kommt, d. h. ob die Art planungs- und verbotsrelevant ist (vgl. Anhang 1).

Das KSR wird entsprechend der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018) über die Ausprägung der Faktoren Konfliktintensität, betroffene Individuenzahl und Entfernung des Vorhabens ermittelt (vgl. BfN, 2018, S. 23–27).

Das geplante Vorhaben wird auf Grundlage der Kategorisierung der BfN-Arbeitshilfe (BfN, 2018, S. 81 ff.) als „Neubau mit Einebenenmast“ mit der Konfliktintensität mittel (2) eingestuft. Durch die Anbringung von Vogelmarkern kann die Konfliktintensität um mind. eine bis drei Stufen minimiert werden (vgl. BfN, 2018, S. 96 ff., sowie V₁), weshalb im Folgenden artspezifisch gem. BfN (2019) von einer geringen bis zu gar keiner Konfliktintensität des Vorhabens ausgegangen wird.

Nach der Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben (BfN, 2018) sollten *„In der Regel [...] die Arten der Mortalitätsgefährdungsklassen A–C berücksichtigt werden, wobei bei den Arten der vMGI-Klasse C i. d. R. die Fokussierung auf Gebiete und Ansammlungen berücksichtigt werden sollte“* (BfN, 2018, S. 25).

Aufgrund der vMGI-Einstufung (A–C) ergibt sich für neun Arten eine weitergehende Prüfung zur Einschätzung des konstellationsspezifischen Risikos.

Die Arten der Mortalitätsgefährdungsklassen D–E bzw. die Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird, werden in Bezug auf ihre Mortalitätsgefährdung an Freileitungen nicht weiter betrachtet, da sie nur in Kombination mit einem „sehr hohen“, bzw. „extrem hohen“ konstellationsspezifischen Risiko weiter planungsrelevant sind, was nur durch eine sehr hohe Konfliktintensität des Vorhabens gegeben sein könnte, die hier nicht zutrifft. Die artspezifischen Angaben zu vMGI bzw. Tötungsrisiko, Fluchtdistanz, Aktionsraum

(AR) und KSR-Reduktion durch Vogelschutzmarker gem. BfN (2018 & 2019) für alle charakteristischen Vogelarten sowie ggf. Ausschlusskriterien für das Vorkommen der Art im Vorhabenraum, können dem Anhang 2 entnommen werden.

Tabelle 1: Ermittlung der gebietsschutzrechtlichen Schwellenüberschreitung durch Berechnung des KSR für die gem. Stein (2017) charakteristischen Brutvogelarten und Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie unter Beachtung der Betroffenheit der Individuen, der Konfliktintensität (KI) des Vorhabens, der artspezifischen Reduktion des KSR durch Vogelmarker und der Entfernung des Vorhabens zum Brutvorkommen

Vogelart (wiss.)	Vogelart (dt.)	vMGI (Brutv.)	Betroffenheit der Individuen	Konfliktintensität des Vorhabens	artspezifische KSR-Reduktion durch Vogelmarker	Entfernung des Vorhabens zum Brutvorkommen	KSR	Schwellenüberschreitung
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	B	1	2	1	0 ¹	2	nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	B	1	2	1	1 ²	3	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	C						
<i>Grus grus</i>	Kranich	B	1	2	2	0 ¹	1	nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	B	1	2	1	2 ⁵	4	nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler (Nr. 1)	B	1	2 ³	1	2 ⁴	4	nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler (Nr. 2)	B	1	2 ³	1	2	4	nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler (Nr. 3)	B	1	2 ³	1	2	4	nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	C						
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	C						
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	C						

¹: Entfernung des Nachweises gem. LfU (2022) außerhalb des weiteren AR der Art.

²: Gem. der avifaunistischen Daten (LfU, Datenabfrage April 2022) gibt es einen Schwarzstorchhorst, nordwestlich von Kunersdorf, ca. 4,0 km entfernt des Vorhabens, der allerdings 2021 unbesetzt war. Aufgrund der Worst-Case-Betrachtung wird der Horst als Brutplatz angenommen und befindet sich demnach innerhalb des weiteren AR (6.000 m) zum Vorhaben. Der Horst ist als grobe Annäherung (telefonische Konsultation, 17.08.2022, LfU, Referat N4) nur in den der Naturschutzbehörde vorzulegenden Kartenexemplaren verzeichnet.

³: Es ist davon auszugehen, dass die geplante 110-kV-Freileitung Metzdorf-Freienwalde HT2033 aufgrund der analogen Ausführung zur parallel verlaufenden, bestehenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068 kein erhöhtes Risiko darstellt. Im Gegenteil können sich Freileitungen als positiv nutzbare Strukturelemente erweisen (BfN, 2018). Somit ist der Fischadler Profiteur von Freileitungen, da er Freileitungsmasten, wie auch in diesem Fall und im Falle der weiteren beiden Nachweise im Vorhabenraum, als künstliche Nisthilfen nutzt (vgl. BfN, 2018), d.h. auch die geplante Freileitung kann weitere Nistmöglichkeiten bieten.

⁴: Ein Fischadlerbrutpaar (Brutpaar Nr. 1) hat seinen Brutplatz direkt auf einem 110-kV-Mast (M 7) der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung HT2068 Metzdorf – Seelow. Mit 40 m Entfernung, befindet sich dieser im zentralen Aktionsraum der Art.

Vogelart (wiss.)	Vogelart (dt.)	vMGI (Brutv.)	Betroffenheit der Individuen	Konfliktintensität des Vorhabens	artspezifische KSR-Reduktion durch Vogelmarker	Entfernung des Vorhabens zum Brutvorkommen	KSR	Schwellenüberschreitung
<p>⁵: Gem. der avifaunistischen Daten (LfU, Datenabfrage April 2022) gibt es ein Revierpaar nordöstlich von Altfriedland, ca. 3,8 km entfernt sowie ein Brutpaar mit Jungen nordnordöstlich von Batzlow, in ca. 2,6 km Entfernung zum Vorhaben. Ein Nachweis befindet sich demnach innerhalb des zentralen AR (3.000 m) zum Vorhaben. Die Horste sind als grobe Annäherung (telefonische Konsultation, 17.08.2022, LfU, Referat N4) nur in den der Naturschutzbehörde vorzulegenden Kartenexemplaren verzeichnet.</p> <p>C: Brutvogelarten der vMGI-Klasse C, die nicht regelmäßig in Wasservogel-/Limikolen-Brutgebieten vorkommen bzw. für die i. d. R. keine regelmäßigen und räumlich klar verortbaren Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher im Hinblick auf Mortalität nicht auf Artniveau zu untersuchen sind. Diese Arten können nicht auf das KSR geprüft werden, da keine Angaben zu den Aktionsräumen einzelner Brutpaare vorliegen.</p>								

Es ist davon auszugehen, dass die geplante 110-kV-Freileitung Metzdorf-Freienwalde HT2033 aufgrund der analogen Ausführung zur parallel verlaufenden, bestehenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068 kein erhöhtes Risiko darstellt.

Gem. BfN (2018) ist die Bündelung mit einer vorhandenen Trasse i. d. R. einem Neubau in einem anderen Korridor vorzuziehen, wenn durch die Bündelung zweier Trassen deren Sichtbarkeit erhöht wird. Durch die gleichen Mastfeldlängen der parallelführenden Leitungen werden nahezu identische Masthöhen ermöglicht, was zu einer erhöhten Sichtbarkeit und somit zu einer Konfliktminimierung führt. Analog zur bestehenden 110-kV-Freileitung HT2068 Metzdorf – Seelow wird die geplante 110-kV-Freileitung HT2033 Metzdorf-Freienwalde als Einebenmastgestänge ausgeführt, was ebenso zur erhöhten Sichtbarkeit beiträgt und gem. BfN (2018) das Konfliktrisiko reduziert.

Bei keinem der geprüften charakteristischen Brutvögel wird die artenschutzrechtliche Schwelle und damit auch nicht die gebietsschutzrechtliche Schwelle des KSR überschritten. Demnach besteht für keine der Arten anlagebedingt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch die geplante Freileitung und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist auszuschließen.